

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (1) – 1. PROBEKLAUSUR

Sommersemester 2017

LVA Nr. 149.154

Abgabe bis 27.03.2017

Teil A (24 Punkte)

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen jeweils mit ausführlicher Begründung und unter Angabe der relevanten Rechtsvorschriften!

1. Die Mitglieder der Bundesregierung sind sich darüber einig, dass die Landesverfassungen der Bundesländer überflüssig sind. Aus diesem Grund wird eine Regierungsvorlage beschlossen, mit der Art 99 B-VG sowie sämtliche Bestimmungen der Bundesverfassung, die sich auf die Landesverfassungen beziehen, ersatzlos gestrichen werden. Welche Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens sind bei diesem Vorhaben zu beachten? (7)

2. Der Bundesgesetzgeber erlässt ein neues „Ladenschlussgesetz“, welches Handelsunternehmer unter Androhung einer Geldstrafe dazu verpflichtet, ihre Geschäfte werktags zwischen 12 und 14 Uhr geschlossen zu halten. Der Unternehmer Anton hält sich nicht an dieses Verbot und öffnet seinen Spielwarenhandel weiterhin durchgehend von 9 bis 17 Uhr. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlässt daher gegen Anton eine Strafverfügung, mit der ihm die Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von € 500,-- vorgeschrieben wird.

- a. Welche Kategorie des Verwaltungshandelns stellt die Strafverfügung dar? (3)
- b. Welches Rechtsmittel sieht das B-VG zur Bekämpfung dieser Handlungsform grundsätzlich vor? Steht Anton dieses Rechtsmittel auch in seinem Fall zur Verfügung? (2)
- c. In welches Grundrecht des Anton greift das Ladenschlussgesetz ein? (2)
- d. Unter welchen Bedingungen ist ein Eingriff in dieses Grundrecht durch den einfachen Gesetzgeber zulässig? (2)

3. Der Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinde A erteilt dem für Bauverfahren zuständigen Beamten Franz die Weisung, in einem bestimmten Verfahren einen Baubewilligungsbescheid zu erlassen. Franz weigert sich aus den folgenden Gründen, dieser Weisung Folge zu leisten:

Zum einen handle es sich beim Bauverfahren um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, weshalb er prinzipiell an keinerlei Weisungen – von welchem Organ auch immer – gebunden sei. Zum anderen stehe das Bauvorhaben in klarem Widerspruch zur Oö Bauordnung, weshalb er mit der Erlassung eines Genehmigungsbescheides einen gerichtlich strafbaren Amtsmissbrauch begehen würde (§ 302 Strafgesetzbuch).

Beurteilen Sie die Argumente von Franz aus verfassungsrechtlicher Sicht! (4)

4. Bertram möchte in Gallneukirchen ein Restaurant eröffnen. Da der Betrieb des Lokals von der Erteilung einer gewerbebehördlichen Bewilligung abhängt, bringt er am 1. Juni 2016 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung einen Antrag auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung ein. Als Bertram am 3. Jänner 2017 bei der Behörde nachfragt, wie es um seinen Antrag steht, erfährt er, dass der zuständige Beamte Gernot G seinen Antrag bisher noch nicht bearbeitet hat. Bertram ist darüber wenig erfreut, zumal er sein Lokal vor Erteilung der Genehmigung nicht eröffnen darf.

- a. Welcher Rechtsbehelf steht Bertram in diesem Fall zur Verfügung? (2)
- b. Kann Bertram Gernot auf Ersatz des durch die Verzögerung der Lokaleröffnung entstandenen Vermögensschadens klagen? (2)

Teil B (26 Punkte)

Maria M ist ledig und wohnt gemeinsam mit ihrem Sohn Max (geb. 14.03.2011) in Peuerbach (PLZ: 4722, Bezirk Grieskirchen, Oberösterreich), Dorfstraße 12. Sie ist Lehrerin und wurde kürzlich mit Wirkung für das Schuljahr 2017/18 (Beginn: 11.09.2017) in die Volksschule der ca. sieben Kilometer von Peuerbach entfernten Gemeinde Natternbach versetzt.

Da Max im kommenden Herbst – und damit zeitgleich mit ihrer Versetzung – schulpflichtig wird, hat Maria die Gemeinde Natternbach um seine Aufnahme in die dortige Volksschule, in der auch Maria unterrichtet wird, ersucht. Der Bürgermeister von Natternbach befürwortet die Aufnahme von Max. Der Direktor der Volksschule Natternbach teilt Maria mit, dass Max im Falle seiner Aufnahme der 25. Schüler in seiner Klasse wäre und man seine Aufnahme vor allem auch aufgrund seines musikalischen Talents begrüßen würde. Die Volksschule Natternbach hat nämlich – im Gegensatz zu Peuerbach – einen schulautonomen Schwerpunkt „Musische Erziehung“, der den Talenten und Interessen ihres Sohnes (er spielt bereits seit eineinhalb Jahren Geige) bestens entspricht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Peuerbach will Marias Vorhaben dagegen nicht zustimmen und vertritt die Meinung, dass Max von Gesetzes wegen zum Schulbesuch in seiner Wohnortgemeinde Peuerbach verpflichtet sei. Der Bürgermeister richtet Maria aus, dass ihm sehr viel am Erhalt der „4-Klassigkeit“ der Volksschule Peuerbach liege, weshalb man dort auf keinen einzigen Schüler verzichten könne. Mit einem Schulbesuch in Natternbach würde man seiner Ansicht nach Sinn und Zweck der Festsetzung von Schulsprengeln unterlaufen. Dass durch eine Aufnahme von Max in Natternbach der Verlust der 4-Klassigkeit in Peuerbach aber tatsächlich eintreten würde, kann der Bürgermeister nicht belegen. Fest steht jedenfalls, dass auch ohne Marias Sohn ab dem kommenden Herbst mindestens 20 Schüler die ihn betreffende 1. Klasse der Volksschule Peuerbach besuchen werden.

Der Bürgermeister von Peuerbach hat sich in dieser Sache auch schon an den Landesschulrat für Oberösterreich gewendet, welcher in einer schriftlichen Stellungnahme die ablehnende Haltung des Bürgermeisters von Peuerbach teilt und sich ebenfalls gegen eine Umschulung von Max ausspricht. Maria will die Ablehnung des Bürgermeisters bzw des Landesschulrats jedoch nicht akzeptieren, zumal ein Schulbesuch in der Volksschule Peuerbach für Max mit vielen Nachteilen verbunden wäre: Maria müsste ihn dort täglich vor ihrer Fahrt nach Natternbach abliefern, wo er dann rund 45 Minuten auf den Unterricht zu warten hätte. Nach dem Schulende müsste er mittags wiederum auf Maria warten, wobei hier die Wartezeiten unterschiedlich ausfallen. Davon abgesehen wäre es sehr schwer, an jenen Tagen, die zwar in Peuerbach, nicht aber in Natternbach schulfrei sind, eine Aufsichtsperson zu finden, zumal Maria Alleinerzieherin ist und in der näheren Umgebung keine Verwandten hat.

Maria wendet sich daher an Ihre Kanzlei und erteilt Ihnen den Auftrag, die Aufnahme ihres Sohnes in der Volksschule Natternbach zu erwirken.

Aufgabe:

Verfassen Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin von Maria einen entsprechenden Antrag mit heutigem Datum an die zuständige Behörde! Der relevante Sachverhalt ist dabei nicht wiederzugeben.

**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
(Oö. POG 1992) [fiktiv]**

Öffentliche Pflichtschulen

§ 1. (1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Landesgesetzes sind die Volks- und Hauptschulen.

Gesetzlicher Schulerhalter

§ 4. (1) Gesetzlicher Schulerhalter einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule sowie einer öffentlichen Klasse, eines öffentlichen Kurses oder einer öffentlichen Heilstättenschule gemäß § 17 Abs. 4 ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Schule (die Klasse, der Kurs) ihren Sitz hat (Schulsitzgemeinde).

Klassenschülerzahl

§ 11. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse darf 25 nicht übersteigen (Klassenschülerhöchstzahl) und 10 nicht unterschreiten (Klassenschülermindestzahl).

(2) Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde.

Volksschulsprengel

§ 40. (1). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Schulsprengel durch Verordnung festzusetzen.

Sprengelangehörigkeit

§ 46. (1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuchs, wohnen.

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

Sprengelfremder Schulbesuch

§ 47. (1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist – sofern es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 kann versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(5) Im Verfahren über den Antrag hat die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören.

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Grieskirchen betreffend die Neufestsetzung der
Schulsprengel der öffentlichen Volksschulen
[fiktiv]**

§ 1. Der Schulsprengel der öffentlichen Volksschule Natternbach umfasst das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Natternbach.

§ 2. Der Schulsprengel der öffentlichen Volksschule Peuerbach umfasst das Gemeindegebiet Peuerbach.